

Volk von der Bestimmung der Staatspolitik und damit vom realen Einfluß auf die gesellschaftliche Entwicklung fernzuhalten.

„Anders als für die Gesellschaft im Verhältnis zum Staat gibt es ... für den Staat keinen spezifischen Schutz vor der Gesellschaft. Um so mehr muß daher vor allem Bedacht auf die Abschirmung des Staates gegenüber dem natürlichen Menschen genommen werden ... Hier kommt es vor allem darauf an, dem verbreiteten Irrtum entgegenzutreten, man sei um so demokratischer, je natürlicher und unmittelbarer man das Volk zum Zuge kommen lasse.“^{4 5}

Weder in den verfassungsmäßigen Regelungen noch in der tatsächlichen Praxis der DDR bestehen irgendwelche Beschränkungen der souveränen Rechte der Volkskammer. „Niemand kann ihre Rechte einschränken“ (Art. 48 Abs. 2 Verfassung) oder unabhängig von der Volkskammer staatliche Macht ausüben. Die Verfassung enthält auch kein Recht der vorfristigen Auflösung der Volkskammer durch irgendein anderes, von ihr unabhängiges Staatsorgan.

Eine Auflösung der Volkskammer kann nur auf eigenen Beschluß bei Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Abgeordneten stattfinden (Art. 64 Abs. 1 und 2 Verfassung).

Zweitens: Die Volkskammer läßt sich in ihren Entscheidungen von den Beschlüssen der SED leiten, die auf die Durchsetzung der objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung gerichtet sind und von den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen und Möglichkeiten ausgehen.

Die Führung durch die marxistisch-leninistische Partei ermöglicht es der Volkskammer, dem Willen der Arbeiterklasse und aller mit ihr verbündeten Werktätigen auf höchster staatlicher Ebene Rechnung zu tragen, den objektiven Anforderungen der Gesellschaft und ihrer Entwicklung zu entsprechen und die Übereinstimmung von gesellschaftlichen und persönlichen Interessen als entscheidende Triebkraft im Sozialismus zu gewährleisten.

Drittens: Die Volkskammer verwirklicht in ihrer gesamten Tätigkeit den Grundsatz der Einheit von Beschlußfassung und Durchführung (Art. 48 Abs. 2 Verfassung). Sie geht dabei von dem durch die Klassiker des Marxismus-Leninismus entwickelten Prin-

zip aus, daß im Sozialismus die Volksvertretungen arbeitende Körperschaften⁵ sind.

Die Volkskammer wirkt als *arbeitende Körperschaft*, indem

- ihre Entscheidungen (Gesetze und Beschlüsse) den Interessen der arbeitenden Menschen dienen und sich auf deren wachsende Initiative und Mitarbeit stützen;
- ihre Mitglieder, die Abgeordneten, Arbeitende sind, keine Berufsparlamentarier;
- sie ihre Kompetenz in der Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle über die Verwirklichung des Beschlossenen realisiert;
- sie ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten durch ihre Tagungen, ihr Präsidium, ihre Ausschüsse und das Wirken ihrer Abgeordneten in den Wahlkreisen und Arbeitskollektiven sowie mittels der von ihr gebildeten zentralen Organe der Staatsmacht, vor allem über den Ministerrat, wahrnimmt;
- durch die Öffentlichkeit ihrer Tagungen, die öffentliche Diskussion von Gesetzentwürfen, die Tätigkeit ihrer Ausschüsse und Abgeordneten sowie über weitere Formen vielfältige Verbindungen zu den Werktätigen bestehen, womit wichtige Voraussetzungen für die Erfüllung ihrer Gesetze und Beschlüsse geschaffen werden.

Für die Volkskammer gilt, was Lenin für die Volksvertretungen sozialistischer Staaten generell forderte, daß „die Parlamentarier ... selbst arbeiten, selbst ihre Gesetze ausführen, selbst kontrollieren, was bei der Durchführung herauskommt, selbst unmittelbar vor ihren Wählern die Verantwortung tragen“.⁶

Viertens: Die Volkskammer ist als oberste Volksvertretung zugleich Repräsentant aller politischen und sozialen Kräfte der sozialistischen Gesellschaft unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei. Aus freier, allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl hervorgegangen, deren Träger die Nationale

4 Allgemeine Staatslehre, Stuttgart 1964, S. 629.

5 Vgl. W. I. Lenin, Marxismus und Staat, Berlin 1972, S. 89.

6 W. I. Lenin, Werke, Bd. 25, Berlin 1972, S. 89.